

handeln, von denen aber ebenfalls feststeht, daß sie so nicht bezeichnet werden. Das ist eine bemerkenswerte allgemeine Erkenntnis, von den vielen Einzelergebnissen über Familiengeschichte und -besitz ganz abgesehen. Leider ist K. trotzdem offensichtlich der Meinung geblieben, solche Leute seien Vasallen nicht nur im Sinne eines Weberschen Idealtyps sondern auch im Sinne einer Waitzschens bzw. Brunnerschen Rechts- und Verfassungslehre gewesen. Warum dies so ist, geht aus dem etwas weniger befriedigenden ersten Teil hervor: Hier behandelt K. auf 150 Seiten mit dickem wissenschaftlichen Apparat die Frühzeit der fränkischen Vasallität, ohne eine im wesentlichen neue oder auch nur klare Synthese zu erreichen. K. bleibt letzten Endes der Verfassungsgeschichte zu sehr verhaftet: Für die Vasallität als „way of life“, wie sie in der großen Darstellung Blochs geschildert wird, zeigt er wenig Interesse, und das Buch leidet etwas darunter. Daß ein derart materialreiches Buch kein Sachregister besitzt, ist bedauerlich; ins Namenregister sind leider moderne Gelehrtennamen nicht aufgenommen worden.

T. R.

François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291) Rome 1995, École française de Rome, 504 S., ISBN 2-7283-0325-8. – B. bietet mit gründlicher Quellenkenntnis und beachtenswerter Beherrschung der italienischen, deutschen, englischen und französischen Forschungsliteratur eine „Rechtsgeschichte“ des regnum Italiae von zweieinhalb Jahrhunderten (ca. 774–1024), deren Ergebnisse hier im Detail nicht zu referieren sind. Der behandelte Zeitraum zerfällt in drei Perioden, deren erste die Eingliederung in das Karolingerreich unter Beibehaltung langobardischer Elemente darstellt. Das Ende dieser Periode beginnt mit dem Tode Ludwigs II. Ihr schließen sich an „la période nationale“, also die Zeit der italienischen Könige, und die Ottonenzeit, die – zumindest teilweise und äußerlich – wieder an die karolingische Epoche erinnert, ohne es in ihrer Substanz jedoch zu sein. Das Buch gliedert sich in vier Hauptteile: Der erste ist den Quellen gewidmet. Ausführlich werden die Kapitularien besprochen – bis in die hsl. Überlieferung hinein (S. 30 ff.; dazu wäre aber jetzt Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, MGH Hilfsmittel 15, 1995 zu benutzen). Das Resümee: „tout plaid pour une très large diffusion des capitulaires en Italie“ ist vielleicht etwas zu optimistisch. Ferner werden Königs- und Kaiserurkunden, Notariatsurkunden und placita quantitativ erfaßt und in ihrer zeitlichen Streuung ausgewertet. Der zweite Teil behandelt die langobardisch-fränkische Epoche und analysiert u. a. die Rechtspflege tragenden Personenkreise, der dritte hat die „justice criminelle et justice seigneuriale“ zum Gegenstand, und der vierte schließlich beschreibt die Umformungen vom Ende des 9. bis zum 11. Jh. Dem Buch sind fünf „Annexe“ beigegeben: Eine Schöffenliste (S. 348–371), eine der *Sculdahis* der Süd-Toskana (S. 372–374), ein Verzeichnis des „personnel itinérant“ unter Ludwig II. (S. 375–377), ein quellenkundlicher Anhang (Inventare und Polyptychen, S. 378–388) sowie schließlich zwei Zeugnisse einer *wadiatio testimonii* von 875 und 913, hier erstmals gedruckt nach den Originalen im Archivio capitolare della cattedrale di Piacenza (S. 389 f., mit anschließender Abb. der Originale). Eine Appendix („Plaids et enquêtes perdus“, S. 391–415) bildet den Abschluß. Ein Gesamtregister, ein „Index législatif“ und ein Verzeichnis der zitierten Hss.